

1 Allgemeine Regelungen/Geltungsbereich

- 1.1. **LEW TelNet GmbH, Oskar-von-Miller-Straße 1b, 86356 Neusäß bei Augsburg**, eingetragen beim Amtsgericht Augsburg, HRB 15975, erbringt die angebotenen Leistungen („Dienste“) auf der Grundlage des jeweiligen Kundenvertrages, der Leistungsbeschreibungen, Produktinformationsblätter, Preislisten, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sowie der Datenschutz-Information und – soweit anwendbar – der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Ergeben sich zwischen den Vertragsunterlagen Widersprüche, so gelten die Regelungen jeweils im oben früher genannten Vertragsbestandteil vorrangig. Die Vertragszusammenfassung ist nicht Vertragsbestandteil.
- 1.2. Die angebotenen Dienste gelten nur für volljährige Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.
- 1.3. Sie gelten auch für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des § 71 Abs. 3 TKG (alle im Weiteren „KKU“ genannt). Verbraucher und KKUs werden gemeinsam auch „Kunde“ genannt.
- 1.4. Die Nutzung durch gewerbliche Kunden und Freiberufler, die keine KKUs sind, wird von LEW TelNet im Rahmen der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in den Leistungsbeschreibungen genannten Einschränkung lediglich geduldet.
- 1.5. Die Nutzung ist für KKUs und sonstige gewerbliche Kunden und Freiberufler nur in dem vorliegenden für Privatkunden definierten Leistungsumfang möglich. LEW TelNet übernimmt keine Verantwortung für eine über den im jeweiligen Produkt vorgesehenen Leistungsumfang hinausgehende gewerbliche oder freiberufliche Nutzung und behält sich vor, solche über den Leistungsumfang hinausgehenden Nutzungen einzuschränken oder zu unterbinden.
- 1.6. Entgegenstehende oder von den in Ziffer 1 genannten Vertragsbestandteilen abweichende Geschäftsbedingungen werden nur durch eine ausdrückliche Bestätigung in Textform von LEW TelNet ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2 Vertragsabschluss

- 2.1. Dem Vertragsschluss geht ein schriftlicher, telefonischer, in Textform gehaltener oder mittels der Online-Bestellstrecke übermittelter Auftrag des Kunden voraus (Angebot).
- 2.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung von LEW TelNet zustande (Annahme). Falls LEW TelNet die Leistung zu einem früheren Zeitpunkt bereitstellt bzw. die Nutzungsmöglichkeit einräumt, kommt der Vertrag schon mit Bereitstellung der Leistung zustande. Der Vertrag richtet sich nach den in Ziffer 1.1 genannten Unterlagen. Vom Kunden gewünschte Vertragsänderungen werden nur durch eine ausdrückliche Bestätigung in Textform von LEW TelNet wirksam.
- 2.3. LEW TelNet kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des gesetzlichen Vertreters oder Wohnungsvermieters/-eigentümers, eines Mietvertrages, eines Personalausweises, einer Grundstücksnutzungsvereinbarung oder von der Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.
- 2.4. LEW TelNet macht die Annahme des Vertrags davon abhängig, dass die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung vorhanden sind, insbesondere die für die Leistungserbringung erforderlichen Dienste anderer Anbieter möglich sind und zur Verfügung stehen.
- 2.5. Ist nach dem TKG eine Genehmigung des Vertrages in Textform durch den Kunden erforderlich und erteilt der Kunde die Genehmigung trotz zweiter Aufforderung binnen einer Woche nicht oder nicht formgerecht, kann LEW TelNet vom Vertrag zurücktreten. Bis zur Genehmigung durch den Kunden ist LEW TelNet von den Leistungspflichten befreit; Zahlungspflichten des Kunden bestehen bis zur Genehmigung nicht.
- 2.6. LEW TelNet ist berechtigt, Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen.

3 Bonitätsprüfung

- LEW TelNet behält sich vor, vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages Auskünfte bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA Holding AG) bzw. Creditreform Boniversum GmbH einzuholen und die Bonität des Kunden zu prüfen. Weitere Informationen hierzu bietet die Datenschutz-Information.

4 Änderungen der Vertragsbedingungen und Leistungen

- 4.1. LEW TelNet darf die Vertragsbedingungen bzw. Leistungen ändern, wenn:
 - a) die Bedingungen dieses Vertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
 - b) die Bedingungen dieses Vertrags durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
 - c) sich die rechtliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert, oder
 - d) sich tatsächliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation unvorhergesehen ändert und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. LEW TelNet darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Kunden verändern. Die Regelung in Ziffer 4.1 gilt nicht für eine Änderung der Preise, der vereinbarten Hauptleistungspflichten (z. B. Internet/Telefonie) und der Laufzeit des Vertrags.

- 4.2. Ein Änderung der tatsächlichen Situation i.S.d. Ziffer 4.1 d) liegt insbesondere vor, wenn neue technische Entwicklungen eine Leistungsänderung erforderlich machen, da die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form nicht mehr erbracht werden kann. Eine Änderung der rechtlichen Situation i.S.d. Ziffer 4.1 c) liegt insbesondere vor, wenn neu erlassene oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.
- 4.3. **Ändert LEW TelNet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Leistungen gemäß Ziffer 4.1 oder 4.2, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind**
 - a) ausschließlich zum Vorteil des Kunden,
 - b) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder
 - c) sind unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorge-schrieben.
- 4.4. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung gemäß Ziffer 4.5 in Textform erklärt werden. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll.
- 4.5. Die Änderungsmitteilung erfolgt mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor eine Änderung nach Ziffer 4 wirksam werden soll. Sie unterrichtet den Kunden in Textform über den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und über ein bestehendes Kündigungsrecht des Kunden nach Ziffer 4.3.
- 4.6. Kostenlose Dienste und Leistungen können jederzeit, kurzfristig und ohne Zustimmung des Kunden eingestellt werden. Dem Kunden erwachsen aus der Einstellung keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz. LEW TelNet wird diese Einstellung, soweit möglich, rechtzeitig mitteilen.
- 4.7. Abweichend von Ziffer 4.1 bis 4.6 kann LEW TelNet die einzelnen Programme und Programmpakete bei dem IPTV-Dienst sowie die Inhalte des VoD-Dienstes und die Radioprogramme jederzeit anpassen, sofern die entsprechenden Pakete/Programme der LEW TelNet zur Verfügung bzw. nicht mehr zur Verfügung stehen. Derartige Anpassungen – insbesondere Senderaktualisierungen – zählen nicht als Vertragsänderung.

5 Preisanpassungen

- 5.1. LEW TelNet ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB entsprechend der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z. B. Kosten für Technik, besondere Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischen Service), Kosten für Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energiekosten, Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen (z. B. aus §§ 223, 226 TKG).
- 5.2. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch LEW TelNet sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind.
- 5.3. LEW TelNet ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist LEW TelNet verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 5.4. LEW TelNet hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf LEW TelNet Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 5.5. Ferner sind Preisanpassungen in dem Umfang durchzuführen, in dem dies durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur verbindlich gefordert wird.
- 5.6. Änderungen der Preise nach Ziffer 5.1 und 5.5 werden dem Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform unter Hinweis auf Inhalt und Zeitpunkt der Änderung sowie sein Kündigungsrecht mitgeteilt. Dem Kunden steht im Falle der Änderung der Preise das Recht zu, den Vertrag binnen drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform (z. B. per Brief oder Online-Kontaktformular) **zu kündigen; insoweit findet Ziffer 4.3 entsprechende Anwendung**. Hierauf wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 23 bleibt unberührt.
- 5.7. Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.1 bis 5.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 5.8. Preisänderungen können nach Maßgabe der Ziffern 5.1 bis 5.6 auch dann vorgenommen werden, soweit nach Vertragsschluss neue Abgaben, insb. Steuern, oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6. Voraussetzung für die Leistungserbringung

- 6.1. **Glasfaser:** Das Gebäude des Kunden muss an das Netz von LEW TelNet über eine Glasfaseranbindung angeschlossen sein. Dies erfordert die Installation eines Netzabschlusspunktes der Glasfaser bzw. ggf. eine weitere Glasfaserverkabelung von der Hauseinführung des Gebäudes bis zu einem Netzabschlusspunkt in der in diesem Gebäude befindlichen (Wohn-)Einheit des Kunden (siehe Leistungsbeschreibung Glasfaserhausanschluss). LEW TelNet ist berechtigt, die Durchführung des Vertrages davon abhängig zu machen, dass für das Gebäude eine entsprechende Grundstücksnutzungsvereinbarung oder eine Gestattung nach § 134 TKG vorliegt. Liegt diese nicht vor oder entfällt diese, so ist LEW TelNet berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- DSL:** Der beauftragte Kundenanschluss ist über einen Kabelverzweiger z. B. der Telekom Deutschland GmbH (z. B. über einen bestehenden Telefon- oder DSL-Anschluss) angebunden. Außerdem verfügt der Kundenanschluss über eine bestehende Verkabelung von der Hauseinführung des Gebäudes bis zu einer Telekommunikationsanschlusseinheit (TAE) (Innenhausverkabelung), welche den Übergabepunkt des öffentlichen Telekommunikationsnetzes bildet.
- 6.2. Eine weiterführende Verkabelung im Gebäude des Kunden (Innenhausverkabelung) ist nicht im Leistungsumfang enthalten. Das gilt insbesondere für die Glasfaseranbindung zwischen der Hauseinführung und dem Netzabschlusspunkt in der in diesem Gebäude befindlichen (Wohn-)Einheit des Kunden; diese ist ggf. gesondert zu beauftragenden und liegt in der Verantwortung des Kunden.
- 6.3. LEW TelNet ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung sowie behördliche Maßnahmen.

7. Leistungstermine und Fristen

- 7.1. Termine und Fristen für die Bereitstellung der Dienste ergeben sich aus der Vereinbarung mit dem Kunden. Sie sind für den Beginn der Dienste nur verbindlich, wenn LEW TelNet diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch LEW TelNet geschaffen hat, sodass LEW TelNet den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von LEW TelNet nicht zu vertretenden vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.
- 7.2. Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von LEW TelNet wegen Verzugs des Kunden um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber LEW TelNet nicht nachkommt. Verzögert sich die Leistungsbereitstellung durch LEW TelNet aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, und hat LEW TelNet alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist LEW TelNet berechtigt, dem Kunden das monatliche nutzungsunabhängige Entgelt in Rechnung zu stellen, wenn der Kunde eine von LEW TelNet in Textform gesetzte Nachfrist von 14 Tagen nicht einhält.
- 7.3. **Gerät LEW TelNet in Leistungsverzug, ist der Kunde** nach Mahnung in Textform und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen **zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.**

8. Pflichten des Kunden

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber LEW TelNet wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen.
- 8.2. Gibt der Kunde gegenüber LEW TelNet eine E-Mail-Adresse an, erfolgt die Kommunikation i.d.R. elektronisch per E-Mail oder über das Kundenkonto. Die Zugangsdaten zum Kundenkonto erhält der Kunde automatisch übermittelt. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die unter der angegebenen E-Mail-Adresse eingehenden E-Mails regelmäßig abzurufen und das Kundenkonto regelmäßig zu besuchen.
- 8.3. Der Kunde hat LEW TelNet jede Änderung seiner Rufnummer und seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), der Art der vertraglichen Nutzung (von privat auf gewerblich und umgekehrt) und seiner Adresse, ggf. der E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (zum Beispiel Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zu lassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Sollten LEW TelNet Kosten dadurch entstehen, dass der Kunde eine der vorgenannten Änderungen und Informationen vorher nicht rechtzeitig mitteilt, behält sich LEW TelNet vor, diese Kosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- 8.4. Persönliche Passwörter und Nutzer- bzw. Zugangskennungen hat der Kunde vertraulich zu behandeln. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch seiner Passwörter und/oder Kennungen – auch durch Angehörige – zu verhindern. Er ist verpflichtet, Passwörter und Kennungen unverzüglich zu ändern bzw. ändern zu lassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erhalten haben. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Zugangs durch Dritte entstehen.
- 8.5. Der Kunde wird keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte, insbesondere keine die Urheberrechte Dritter verletzenden Inhalte,

über die von LEW TelNet überlassenen Dienste verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub leisten. Er stellt LEW TelNet von allen Ansprüchen Dritter frei, die Dritte gegen LEW TelNet geltend machen.

- 8.6. Der Kunde hat die ihm mieth-/leihweise überlassenen Einrichtungen und Geräte sorgsam und pfleglich zu behandeln, vor elektrischer Fremdspannung und/oder magnetischen Einflüssen zu bewahren und Änderungen oder sonstige Eingriffe, insbesondere zur Instandhaltung, zu unterlassen.
- 8.7. Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, kann LEW TelNet Ersatz für den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche von LEW TelNet gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.
- 8.8. Der Kunde kann auch ein eigenes Endgerät verwenden. Das kundeneigene Endgerät ist nicht Bestandteil des von LEW TelNet zur Verfügung gestellten Dienstes. Das Verwendungsrisiko liegt beim Kunden. Es erfolgt keine Wartung und Hilfestellung zum kundeneigenen Gerät oder Konfiguration eines kundeneigenen Endgerätes bei Bereitstellung oder während des Betriebes. Notwendige Zugangsdaten und Informationen für den Anschluss des kundeneigenen Endgerätes und die Nutzung der Telekommunikationsdienste der LEW TelNet werden dem Kunden nach Vertragsschluss rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Für die technische Kompatibilität etwaiger eigener Geräte, Programme oder Systeme, die der Kunde einsetzt oder verwendet, ist der Kunde selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die richtige Konfiguration der verwendeten eigenen Geräte, Programme und Systeme und die Aktualität von Treibern.
- 8.9. Die Datensicherung kundeneigener Daten in adäquater Form und angemessenen Zeitintervallen obliegt allein dem Kunden. Er ist für die ausreichende Sicherung (insb. Sicherungskopien, Schutz gegen Zugriffe Dritter) allein verantwortlich.

9. Weitergabe an Dritte

- 9.1. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von LEW TelNet die bereitgestellten Dienste weder ganz noch teilweise gewerblich oder in anderer Weise gegen Entgelt an Dritte überlassen (Reselling) oder diesen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Insbesondere ist die Nutzung der Dienste an einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Anschluss untersagt, unabhängig davon, ob der Anschlussinhaber dieses anderen Anschlusses ein Dritter oder der Kunde ist. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz.
- 9.2. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen; ein Vertrag zugunsten des Dritten kommt nicht zustande.
- 9.3. Bei einem Verstoß gegen die Ziffern 9.1 bis 9.2 kann LEW TelNet den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus der unberechtigten Weitergabe der Dienste an Dritte entstehen. Ferner kann LEW TelNet vom Kunden verlangen, so gestellt zu werden, wie LEW TelNet ohne die vertragswidrige Nutzung gestanden hätte. Im Falle der unberechtigten Nutzung ist LEW TelNet berechtigt, vom Kunden die Kosten ersetzt zu verlangen, die der Dritte an LEW TelNet zahlen müsste, um die von LEW TelNet unberechtigt in Anspruch genommenen Dienste auf ordnungsgemäßer vertraglicher Grundlage zu erlangen.

10. Eigentum/Hard- und Software-Überlassung/Schutzrechte

- 10.1. LEW TelNet stellt dem Kunden je nach Produkt standardmäßig oder auf Wunsch des Kunden nach Vorgaben von LEW TelNet ein Endgerät (Modem bzw. Router) zur Verfügung. Die hierbei dem Kunden zusätzlich entstehenden Kosten sind der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen. Das Endgerät erhält der Kunde nach der Auftragung und Feststellung der Anschlussfähigkeit kurz vor der Schaltung des Anschlusses zugesandt. Sollte der Versand mehrfach erfolgen müssen, weil die Zustellung bei dem Kunden aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich war (z. B. weil der Kunde das Endgerät nicht entgegennimmt), hat der Kunde etwaige zusätzliche Kosten für die mehrfache Zustellung gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt zu zahlen. Gleiches gilt für etwaige Retouren bei einem vom Kunden gewünschten Vertragswechsel. Das von LEW TelNet zur Verfügung gestellte Endgerät wird durch LEW TelNet vorkonfiguriert. Die Konfigurierung erfolgt vollautomatisch bei der ersten Verbindungsaufnahme über das Netz (TR69-Protokoll).
- 10.2. Auch bei Bereitstellung eines Endgerätes endet der Dienst von LEW TelNet nach diesem Vertrag am Netzabschluss („passiver Netzabschlusspunkt“), an welchem dem Kunden der Netzzugang bereitgestellt wird.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, LEW TelNet über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und unverzüglich nach telefonischer Meldung auch in Textform anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann LEW TelNet den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- 10.4. Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die ihm von LEW TelNet überlassene Hardware einschließlich der dem Kunden ausgehändigten Kabel und des sonstigen Zubehörs unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, an LEW TelNet zurückzugeben. Die Kosten der Rücksendung trägt der Kunde; das gilt nicht, falls der Kunde nach Ziffer 23 außerordentlich kündigt. Unterbleibt die Rückgabe, ist LEW TelNet berechtigt, dem Kunden die Hardware einschließlich des

genannten Zubehörs in Rechnung zu stellen. Ist der Kunde berechtigt, den Vertrag vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit zu kündigen und gibt der Kunde die ihm überlassene Hardware nicht entsprechend Ziffer 10.3 zurück, richtet sich der von ihm zu zahlende Wertersatz nach § 56 Abs. 4 S. 2 und S. 3 TKG.

- 10.5. Der Kunde haftet für durch ihn zu vertretende Schäden an der überlassenen Hardware oder deren Verlust. Ist die überlassene Hardware durch einen Umstand beschädigt worden, den der Kunde nicht zu vertreten hat (z. B. Blitzschlag oder Wasserschaden), der aber durch eine Versicherung des Kunden oder eines Dritten abgedeckt ist (zum Beispiel durch eine Hausratversicherung), so wird der Kunde den Schaden über diese Versicherung abwickeln und LEW TelNet ersetzen oder LEW TelNet die Ansprüche gegen die Versicherung zur eigenen Geltendmachung abtreten.
- 10.6. Sämtliche an den Kunden gelieferten Vertragswaren wie Anlagen und Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von LEW TelNet.
- 10.7. Sofern LEW TelNet dem Kunden Software zur Verfügung stellt, ist der Kunde verpflichtet, bestehende Schutzrechte und Lizenzbedingungen des Softwareherstellers zu beachten.

11. Zahlungsbedingungen/Rechnung/SEPA-Lastschriftmandat

- 11.1. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Beginnt die Leistung während eines Monats, wird das monatliche Entgelt anteilig gemessen an der tatsächlichen Anzahl der Monatstage berechnet. Sämtliche Entgelte – nutzungsabhängige und nutzungsunabhängige – werden 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 11.2. Über das zu zahlende Entgelt erstellt LEW TelNet dem Kunden eine elektronische Rechnung. LEW TelNet stellt die elektronische Rechnung über einen kundenspezifischen Kundenaccount bereit. Mit dem auf die Bereitstellung der elektronischen Rechnung auf dem Kundenaccount folgenden Werktag gilt die elektronische Rechnung als zugegangen.
- 11.3. Der Zugang zum Kundenaccount erfolgt über eine gesicherte Verbindung unter Angabe des dem Kunden vorher von LEW TelNet mitgeteilten Kundenlogins und des Kundenpasswortes.
- 11.4. Neben der elektronischen Rechnung wird dem Kunden standardmäßig keine Rechnung in Papierform zugesandt. Wünscht der Kunde die Zusendung einer Rechnung in Papierform, muss er LEW TelNet hierüber mindestens in Textform informieren. Zusätzliche Kosten für eine Papierrechnung entstehen dem Kunden nicht.
- 11.5. Der Rechnungsbetrag wird im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde erteilt LEW TelNet hierzu eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat). Der Lastschrifteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Der Kunde verpflichtet sich, zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde LEW TelNet die hierdurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem er dies zu vertreten hat, mindestens jedoch in Höhe von 5,00 Euro. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass LEW TelNet im Einzelfall keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- 11.6. Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen von LEW TelNet nicht zugerechnet werden kann, hat LEW TelNet keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung des Telekommunikationsdienstes entstanden sind, hat der Kunde zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 11.7. Hat der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt oder eine solche widerrufen, ist der fällige Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu zahlen.

12. Vorauszahlung

- 12.1. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann in Textform verlangen, dass die Bezahweise im Wege der Vorauszahlung erfolgt. In diesem Fall sind die Zahlungen des Kunden monatlich jeweils zum letzten Werktag des dem Leistungsmonat vorangehenden Monats fällig.
- 12.2. Die Höhe der Vorauszahlung errechnet sich zum einen auf Basis der Preise der vom Kunden mit LEW TelNet vereinbarten verbrauchsunabhängigen Dienste, zum anderen auf Basis seines bisherigen durchschnittlichen Nutzungsverhaltens, wenn und soweit der Kunde (auch) nutzungsabhängig zu vergütende Dienste in Anspruch nimmt bzw. genommen hat. Ändern sich die Preise, kann LEW TelNet die danach anfallenden Vorauszahlungen entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen.
- 12.3. Die Vorauszahlungsbeträge werden jeweils mit der nächsten Rechnung verrechnet.
- 12.4. LEW TelNet erstattet auf Anfrage bei Beendigung des Vertrages ein etwaiges Guthaben; endet der Vertrag vor Ablauf des jeweiligen Leistungszeitraums, erfolgt die Erstattung anteilig.

13. Beanstandung von Rechnungen

- 13.1. Der Kunde kann eine erteilte Abrechnung nach Zugang oder eine Abbuchung vorausbezahlt Guthabens innerhalb einer Frist von acht Wochen (Beanstandungsfrist) in Textform (per Post oder E-Mail oder über das Kundenkonto) beanstanden.

Wenn innerhalb der genannten Frist keine Beanstandungen erhoben werden, gilt die Rechnung als genehmigt. LEW TelNet wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Beanstandung.

- 13.2. Im Falle der rechtzeitigen Beanstandung schließt LEW TelNet für den Kunden das Verbindungsaufkommen als Entgeltnachweis – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange etwaiger anderer Nutzer des Anschlusses – nach den einzelnen Verbindungsdaten auf und führt eine technische Prüfung durch, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Innerhalb der Beanstandungsfrist kann der Kunde außerdem die Vorlage des Entgeltnachweises sowie des Ergebnisses der technischen Prüfung verlangen. Die mit der Abrechnung geltend gemachten Forderungen werden mit der verlangten Vorlage der in Ziffer 13.2. genannten Daten/Informationen/Unterlagen fällig.
- 13.3. LEW TelNet trifft weder eine Nachweispflicht für erbrachte Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für Einzelverbindungsdaten,
 - a) soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert wurden,
 - b) wenn keine rechtzeitige Beanstandung erfolgte und Daten nach Ablauf der Beanstandungsfrist gelöscht wurden,
 - c) wenn Daten aufgrund Ablaufs einer mit LEW TelNet vereinbarten Frist gelöscht wurden oder
 - d) wenn Daten aufgrund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen gelöscht wurden.

Wichtiger Kundenhinweis: LEW TelNet trifft auch dann keine Nachweis- bzw. Auskunftspflicht, wenn der Kunde verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder gar nicht erst gespeichert werden. Das Verlangen der Löschung von Verkehrsdaten hat in Textform zu erfolgen.

14. Einzelverbindungsanzeige

- 14.1. Der Kunde kann von LEW TelNet jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (insb. anderer Nutzer) kostenlos eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsanzeige) verlangen. Ein Einzelverbindungsanzeige enthält zumindest die Angaben, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind. Die Erteilung eines Einzelverbindungsanweises ist ausgeschlossen, soweit technische Hindernisse der Erteilung von Einzelverbindungsanzeigen entgegenstehen oder wegen der Art des Rechtsgeschäfts eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt wird. Bei Flatrates, die keine Minutenpakete sind, werden Einzelverbindungsanzeigen darüber hinaus nur dann erteilt, soweit es sich um Nummern handelt, die für den Kunden Kosten verursachen, die nicht über die Flatrate abgegolten sind, bzw. falls der Kunde begründet den Verdacht eines Betrugs- oder Manipulationsfalls vorträgt.
- 14.2. Soweit die Bundesnetzagentur (BNetzA) Einzelheiten bezüglich Angaben und Form festlegt, kann der Kunde kostenlos einen auf diese Festlegungen beschränkten Einzelverbindungsanzeige verlangen.

15. Verzug des Kunden/Sperre wegen Zahlungsverzugs/Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 15.1. Wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist, kann LEW TelNet Mahnkosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Kunde kann verlangen, dass LEW TelNet ihm die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweist. Der Kunde ist außerdem berechtigt, LEW TelNet nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Für eine Mahnung per Post wird eine Mahnpauschale in Höhe von 1,20 Euro in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Änderungen der Höhe der Mahnpauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten nach den Ziffern 4.3 und 4.5.
- 15.2. LEW TelNet bzw. die von LEW TelNet beauftragten Unternehmen sind berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten kostenpflichtig zu sperren, wenn der Kunde bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen sowie Verbrauch einer etwaig geleisteten Sicherheit mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. LEW TelNet muss dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor in Textform unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht haben. Die Kosten für die Sperrung und Entsperrung kann LEW TelNet für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf jeweils die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Kunde kann verlangen, dass LEW TelNet ihm die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweist. Der Kunde ist außerdem berechtigt, LEW TelNet nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Die Kosten für Sperrung bzw. Entsperrung sind in den jeweils gültigen Preislisten festgelegt; Änderungen dieser Pauschalen erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten nach den Ziffern 4.3 und 4.5.
- 15.3. Bei der Berechnung der Höhe des Verzugsbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet (Ziffer 13) hat, außer Betracht. Ebenso werden nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne von § 61 Abs. 4 Satz 4 TKG nicht mitgerechnet, auch wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.
- 15.4. Der Kunde bleibt im Falle einer berechtigten Sperre wegen Zahlungsverzugs ver-

pflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise, zu zahlen.

- 15.5. Sperrungen werden auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Dienst beschränkt. Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste gewährt LEW TelNet dem Kunden weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Breitbandinternetzugangsdiensten. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, kann LEW TelNet nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung nimmt LEW TelNet frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation vor.
- 15.6. LEW TelNet hebt die Sperre unverzüglich auf, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind.
- 15.7. Gegen Ansprüche von LEW TelNet kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 15.8. § 164 TKG und Notrufe bleiben von Sperrungen unberührt.
- 15.9. § 321 BGB bleibt unberührt.

16. Sperre zum Schutz vor Kosten, bei Missbrauch und Manipulation

- 16.1. LEW TelNet und die von ihr beauftragten Unternehmen sind berechtigt, einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich genutzt oder manipuliert wird. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz ergeben sich hieraus nicht; Ansprüche von LEW TelNet auf Schadensersatz, insbesondere auf Übernahme der Kosten für die Sperrung, bleiben unberührt. Sperrungen werden auf den betroffenen Dienst beschränkt. LEW TelNet hebt die Sperrung unverzüglich auf, sobald die Gründe für die Sperre entfallen sind.
- 16.2. Der Kunde bleibt im Falle einer berechtigten Sperre nach Ziff. 16.1 verpflichtet, an LEW TelNet die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise, zu zahlen.
- 16.3. Der Kunde kann von LEW TelNet in Textform verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nr. 50 TKG sowie für Kurzwahldienste unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Für die Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche und der Kurzwahldienste kann LEW TelNet ein Entgelt gemäß der geltenden Preisliste verlangen. Anpassungen des Entgelts erfolgen entsprechend Ziffer 5.
- 16.4. § 164 TKG und Notrufe bleiben von Sperrungen unberührt.

17. Unterbrechung von Diensten

- 17.1. LEW TelNet darf einen Dienst zur Durchführung von Servicemaßnahmen unterbrechen. Diese Unterbrechungen finden ohne Ankündigung statt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von LEW TelNet voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen. LEW TelNet wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Einschränkungen oder Beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 17.2. LEW TelNet und die von ihr beauftragten Unternehmen sind berechtigt, einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- beziehungsweise teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz ergeben sich hieraus nicht; Ansprüche von LEW TelNet auf Schadensersatz, insbesondere auf Übernahme der Sperrkosten durch den Kunden, weil dieser in diesem Zusammenhang Pflichten oder Obliegenheiten verletzt hat, bleiben unberührt.
- 17.3. LEW TelNet ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.
- 17.4. LEW TelNet hebt eine Unterbrechung nach Ziffer 17 unverzüglich auf, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind.

18. Verfügbarkeit der Dienste/Störungsbeseitigung/Minderung

- 18.1. LEW TelNet wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen in der Regel innerhalb von 24 Stunden nachgehen und sie im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich und unentgeltlich beseitigen.
- 18.2. LEW TelNet bestätigt dem Kunden den Eingang der Störungsmeldung. Die Störungsbeseitigungspflicht nach Ziffer 18.1 entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat, oder wenn eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter in die von LEW TelNet zur Verfügung gestellten Dienste und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht ist. Entsprechendes gilt, wenn beim Kunden der Strom ausgefallen ist. Eine Störung die der Kunde zu vertreten

hat, liegt auch dann vor, wenn die Störung durch Endgeräte, Software oder Konfigurationen des Kunden verursacht wird; für diesen Fall behält sich LEW TelNet vor, Maßnahmen zum Schutz der gesamten Infrastruktur sowie anderer Kunden zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind u. a. Einschränkungen der Dienste bzw. Dienstmerkmale etwa durch (Port-)Filter und Sperrung oder auch Deaktivierung des Kundenanschlusses bis zur Beseitigung der Störquelle durch den Kunden.

- 18.3. Den Kunden trifft bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.
- 18.4. Wenn LEW TelNet die Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, ist er verpflichtet, den Kunden spätestens innerhalb des Folgetages darüber zu informieren, welche Maßnahmen er eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.
- 18.5. Beseitigt LEW TelNet die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung, kann der Kunde ab dem Folgetag für jeden vollen Kalendertag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem TKG, der Verordnung EU 2015/2120, LEW TelNet war aufgrund Ziffer 17 zur Unterbrechung berechtigt oder die Unterbrechung beruht auf sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten vollen Kalendertag nach Eingang der Störungsmeldung 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften vollen Kalendertag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 18.6. Jede gemäß Ziffer 18.8 geltend gemachte Minderung ist im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes auf eine nach Ziffer 18.5 zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen und umgekehrt. Die Minderung ist auch auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen und umgekehrt.
- 18.7. Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung vom Kunden gesondert zu vergüten.
- 18.8. Im Falle von
 - a) erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der von LEW TelNet im Vertrag angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus (vgl. auch Ziffer 27.1) ermittelt wurden, oder
 - b) anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes
 hat der Kunde, der Verbraucher ist, unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe das Recht, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern.
- 18.9. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (Ziffer 23) bleibt unberührt.
- 18.10. Beanstandungen bezüglich der Qualität der Dienstleistungen und der Vertragsdurchführung kann der Kunde in Textform (per Post oder E-Mail oder über das Kundenkonto) bei LEW TelNet vorbringen.
- 18.11. Für Wartungsarbeiten ist ein tägliches Wartungsfenster von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr vorgesehen.

19. Kundendienst- und Installationstermine

Versäumt LEW TelNet im Zuge einer Entstörung oder eines Anbieterwechsels einen vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach Ziffer 19 hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

20. Vertragslaufzeit/ordentliche Kündigung/Zubuchung von Diensten

- 20.1. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt, sofern nicht ausdrücklich eine kürzere Laufzeit vereinbart wurde, je nach (Tarif-)Produkt 12 bzw. 24 Monate. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung des Anschlusses bzw. der Dienstaktivierung.
- 20.2. Für Verträge, die nur die Herstellung einer physischen Verbindung zum Gegenstand haben, können Ratenzahlungen für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten vereinbart werden.
- 20.3. Bei einem Tarifwechsel bzw. bei Bestellung von zusätzlichen Produkten oder Endgeräten bei LEW TelNet verlängert sich die ursprüngliche Laufzeit des Vertrags, in dessen Leistungsumfang die betreffenden Produkte oder Endgeräte aufgenommen werden, je nach zugebuchtem Produkt oder im Rahmen des Tarifwechsels gebuchten (Tarif-)Produkts um 12 bzw. 24 Monate (neue Mindestvertragslaufzeit), sofern der Kunde bei der Bestellung der zusätzlichen Produkte der Verlängerung der Laufzeit ausdrücklich zugestimmt hat.
- 20.4. Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit, sofern der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner min-

destens einen Monat vor dem Ende der anfänglichen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit kann der Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

- 20.5. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
 20.6. LEW TelNet kann den Anschluss spätestens 12 Monate nach Fertigstellung des Anschlusses aktivieren.

21. Wohnsitzwechsel/Verlagerung der Lieferadresse (Umzug)

- 21.1. Wechselt der Kunde seinen Wohnsitz bzw. verlagert sich die bisherige Lieferadresse („Umzug“), ist der Kunde verpflichtet, LEW TelNet den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag gegebenenfalls gekündigt werden soll, in Textform mitzuteilen.
 21.2. Bei einem Umzug des Kunden wird LEW TelNet die vertraglich geschuldete Leistung ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte am neuen Wohnsitz des Kunden weiter erbringen, sofern LEW TelNet die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnsitz anbietet. LEW TelNet kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt.
 21.3. **Der Kunde kann im Fall des Umzugs den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen, wenn der Kunde in ein Gebiet zieht, in welchem die geschuldete Leistung von LEW TelNet nicht angeboten wird. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.**
 21.4. Die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes erfolgt am neuen Wohnsitz/der neuen Lieferadresse des Kunden zu dem mit dem Kunden ausdrücklich vereinbarten Tag.
 21.5. Die Ziffern 18.5, 18.6 und 19 gelten im Rahmen des Umzugs entsprechend.

22. Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme

- 22.1. Wechselt der Kunde zu einem neuen Anbieter von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen nummergebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, wird LEW TelNet sicherstellen, dass die Unterbrechung der Dienste für den Kunden nicht länger als einen Arbeitstag andauert. LEW TelNet wird daher die Leistungen erst dann unterbrechen, wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen (Leistungspflicht nach § 59 Abs. 2 TKG), es sei denn, der Kunde besteht auf einer früheren Unterbrechung.
 22.2. Wechselt der Kunde zu einem neuen Anbieter von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen nummergebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, hat LEW TelNet als abgebender Anbieter ab Vertragsbeendigung bis zum Ende der sich aus § 59 Abs. 2 TKG ergebenden Leistungspflicht einen Entgeltanspruch gegen den Kunden in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen, mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Entgelte um 50 Prozent reduziert wird, es sei denn, LEW TelNet weist nach, dass der Kunde die Verzögerung des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch LEW TelNet taggenau.
 22.3. Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von LEW TelNet als abgebendem Anbieter für jeden weiteren vollen Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten.
 22.4. Die Rufnummernmitnahme (Portierung) kann der Kunde bis spätestens einen Monat nach Vertragsende beantragen. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Kunde von LEW TelNet, wenn LEW TelNet die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach Ziffer 22.4 hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.
 22.5. Wünscht der Kunde die Portierung bereits im Rahmen des Wechsels, kann die Portierung der Rufnummer und damit der Wechsel erst dann erfolgen, wenn die Rufnummer bei dem neuen Anbieter geschaltet ist. LEW TelNet wird den Kunden wieder auf ihr Netz zurückschalten, falls der Anbieterwechsel nicht unterbrechungsfrei bzw. binnen eines Kalendertages möglich ist.

23. Außerordentliche Kündigung

- 23.1. **Von den in diesen AGB eingeräumten Kündigungsrechten bleibt das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn**
 a) eine gemäß Ziffer 15.2 und 15.3 erfolgte Sperre des Anschlusses mindestens 14 Tage anhält und LEW TelNet die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat. LEW TelNet kann die Androhung der Kündigung mit der Androhung der Sperrung verbinden,
 b) der Kunde die technischen Einrichtungen bzw. den Anschluss missbräuchlich

nutzt oder manipuliert und/oder die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder bei der Nutzung der Dienste gegen Strafvorschriften oder Ziffer 8.5 verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht,

- c) der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verstößt und trotz Mitteilung in Textform keine geeigneten Maßnahmen trifft, um die Vertragsverletzung unverzüglich abzustellen,
 d) der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt (z. B. erforderliche Dokumente nicht zur Verfügung stellt oder die Erstellung des Glasfaserhausanschlusses nicht ermöglicht oder behindert) oder LEW TelNet in sonstiger Weise an der Bereitstellung der geschuldeten Leistung hindert oder
 e) LEW TelNet eine erforderliche Lizenz verliert oder ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss.
 23.2. Bei einer außerordentlichen Kündigung in den Fällen der Ziffer 23.1 a) bis d) ist LEW TelNet zudem berechtigt, einen Schaden von 50 Prozent der für die restliche Mindestvertragslaufzeit noch anfallenden Entgelte sofort in Rechnung zu stellen. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Schadens frei.
 23.3. **Ist der Kunde Verbraucher, so liegt für ihn ein wichtiger Grund i.S.d. Ziffer 23.1 außerdem vor im Falle von**
 a) erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der von LEW TelNet angegebene Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden oder
 b) anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes.
 23.4. Vor Aussprache der Kündigung wegen eines Grundes aus Ziffer 23.3 muss der Kunde gegenüber LEW TelNet eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt haben; § 314 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.

24. Haftung und Haftungsbeschränkungen

- 24.1. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit sich aus dem Nachfolgenden nicht ein anderes ergibt:
 a) LEW TelNet haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt. LEW TelNet haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
 b) Sofern LEW TelNet haftet, gelten für Vermögensschäden oder Entschädigungszahlungen gegenüber Kunden aufgrund der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen die sich aus § 70 TKG ergebenden Beschränkungen.
 Ist der Kunde ein KKV, ein sonstiger gewerblicher Kunde oder Freiberufler, so gelten zusätzlich folgende Regelungen:
 c) Sofern die Haftung nicht bereits nach § 70 TKG beschränkt ist, ist die Haftung auf einen Gesamtbetrag von 2,5 Mio. Euro beschränkt.
 d) Darüber hinaus haftet LEW TelNet nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn sowie für den Verlust von Informationen und Daten.
 24.2. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von Ziffer 24 unberührt.
 24.3. Für mietweise überlassene Soft- oder Hardware ist die Haftung gemäß § 536a BGB ausgeschlossen.
 24.4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von LEW TelNet.
 24.5. Die technischen Einrichtungen von LEW TelNet erstrecken sich – soweit nicht ausdrücklich davon abgewichen wurde – bis zur Anschlussdose („passiver Netzabschlusspunkt“), an der dem Kunden der Netzzugang bereitgestellt wird, und auf die Hardware, soweit diese von LEW TelNet zur Verfügung gestellt wurde. Für etwaige Störungen an LEW TelNet nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, übernimmt diese keine Haftung und keine Gewähr.
 24.6. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
 24.7. LEW TelNet ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels seiner Produkte erlangten Inhalte Dritter verantwortlich.

25. Angebotspakete

- 25.1. Ist der Kunde Verbraucher, so gelten für Dienstpakete bzw. Dienst- und Endgerätepakete, die mindestens einen Internetzugangsdienst oder einen öffentlich zugänglichen nummergebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienst umfassen (Angebotspaket), folgende Ziffern dieser AGB für alle Elemente des Pakets einschließlich derjenigen Bestandteile, die ansonsten nicht unter jene Bestimmungen

fallen: Ziffer 4 (Vertragsänderung), Ziffer 18.8 (Minderung), Ziffer 20.1 bis 20.4 (Laufzeit, ordentliche Kündigung, Zubuchung von Diensten), Ziffer 22 (Anbieterwechsel, Rufnummernmitnahme), Ziffer 23.3 (Außerordentliche Kündigung) und Ziffer 28 (Tarifberatung).

25.2. Ist der Kunde ein KKKU, so gelten für Dienstpakete bzw. Dienst- und Endgerätepakete, die mindestens einen Internetzugangsdienst oder einen öffentlich zugänglichen nummergebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienst umfassen (Angebotspaket), folgende Ziffern dieser AGB für alle Vertragsbestandteile: Ziffer 4 (Vertragsänderung), Ziffer 20.1, 20.3 und 20.4 (Laufzeit, ordentliche Kündigung, Zubuchung von Diensten), Ziffer 22 (Anbieterwechsel, Rufnummernmitnahme) und Ziffer 28 (Tarifberatung).

25.3. Wenn ein Bestandteil des Angebotspakets bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder nicht erfolgter Bereitstellung vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit kündbar ist, kann der Kunde anstelle der Kündigung des einzelnen Vertragsbestandteils den Vertrag im Hinblick auf alle Bestandteile des Pakets kündigen.

26. Schlichtung

26.1. Der Kunde kann bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (im Weiteren „BNetzA“) durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten, wenn es zwischen ihm und LEW TelNet zum Streit über einen Sachverhalt kommt, der mit den in § 68 Abs. 1 TKG genannten Regelungen zusammenhängt.

26.2. Der Antrag auf ein Schlichtungsverfahren kann online (über die Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de), mittels Brief (Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation, Postfach 80 01, 53105 Bonn), E-Mail (schlichtungsstelle-tk@bnetza.de) oder Fax (030 22480-518) gestellt werden.

26.3. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Schlichtungsverfahren entstandenen Kosten selbst.

27. Allgemeine Informationen

27.1. Informationen über die von LEW TelNet zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichtete Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden, und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich im Internet unter www.lew-highspeed.de. Dem Kunden steht die Möglichkeit offen, die Datenübertragungsrate seines Anschlusses überprüfen zu lassen. Für die Überprüfung kann der Kunde das Messangebot der Bundesnetzagentur nutzen (www.breitbandmessung.de). Dabei umfasst die Messung der Datenübertragungsrate, die über den Zugang des Kunden erreicht wird, mindestens die aktuelle Download-Rate, die aktuelle Upload-Rate und die Paketlaufzeit.

27.2. Die Kontaktadressen hinsichtlich der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter www.lew-highspeed.de einsehbar.

27.3. LEW TelNet betreibt ein Incident- und Schwachstellenmanagement, das zeitnah Vorfälle und Bedrohungen erkennt und behandelt. Das Incident- und Schwachstellenmanagement der LEW TelNet ist Teil des übergeordneten Incident- und Schwachstellenmanagement der LEW-Gruppe.

28. Tarifberatung/Aktuelle Informationen

28.1. Mindestens einmal im Kalenderjahr berät LEW TelNet den Kunden unaufgefordert hinsichtlich des für den Kunden besten Tarifs in Bezug auf die Dienste von LEW TelNet. LEW TelNet berücksichtigt dabei insbesondere den Umfang der vom Kunden aktuell vertraglich vereinbarten Dienste. Die Beratung stellt LEW TelNet dem Kunden in Textform zur Verfügung.

28.2. Unabhängig davon kann der Kunde über den Kundenservice (T 0800 539 0001) oder im Internet unter www.lewtelnet.de jederzeit aktuelle Angebote und Informationen, insbesondere zu verfügbaren Tarifen einholen.

29. Notrufe

Bei einem Ausfall der Stromversorgung der Anschalteinrichtungen (z. B. ONT, Router, Telefonanlage oder ähnliches) über das Hausstromnetz kann keine Gesprächsverbindung aufgebaut werden. Ein Notruf ist somit nicht möglich. Eine weitere Beschränkung des Zugangs zu Notrufdiensten oder zu Angaben zum Anruferstandort besteht nicht.

30. Boni- und Prämienregelungen

30.1. Sofern dem Kunden ein Einmalbonus zusteht, wird dieser dem Kunden auf seiner darauffolgenden ersten Rechnung gutgeschrieben, frühestens jedoch nach vier Wochen. Ein Anspruch auf den Einmalbonus besteht nicht, wenn der Kunde den Vertrag widerruft. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Der Anspruch auf den Bonus erlischt, wenn der Kunde mit seinen vertraglichen Zahlungspflichten in Verzug gerät und diese trotz erneuter Zahlungsaufforderung nicht erfüllt oder der Vertrag seitens LEW TelNet fristlos gekündigt wird.

30.2. Widerruft der Kunde seinen Vertrag und schließt innerhalb von 6 Monaten nach Erklärung des Widerrufs erneut einen Vertrag ab, hat er keinen Anspruch auf für den neuen Vertrag vorgesehene Boni oder Prämien.

30.3. LEW TelNet ist jederzeit, berechtigt Boni- und Prämienprogramme zu beenden oder auszusetzen. Des Weiteren ist LEW TelNet jederzeit dazu berechtigt, die Zeiträume sowie Gebiete, in denen Boni und/oder Prämien gewährt werden, zu ändern, einzuschränken oder zu erweitern.

31. Schlussbestimmungen

31.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine Lücke oder eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

31.2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Textform und der Bestätigung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB beziehungsweise Leistungsbeschreibungen etwas Anderes ausdrücklich geregelt ist. Das Gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Textformerfordernisse.

31.3. Ist der Kunde ein Kaufmann i.S.d. § 38 ZPO, so ist der Gerichtsstand Augsburg. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

31.4. Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsregelungen. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Neusäß, Dezember 2021